

Römische Rechtsgeschichte (4)

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 10.11.2011:

Das Zwölftafelgesetz (2)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=42055>

Tafel IV.

- *SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO.*
 - Grundsätzlich haben alle Kinder einen sklavenähnlichen Status solange ihr Vater (*pater familias*) lebt. Die Gewalt des Vaters umfasst das Recht, ein Kind zu verkaufen.
 - Der Zwölftafelsatz soll Missbräuchen der väterlichen Gewalt durch mehrfachen Verkauf begegnen.
 - Später wird die Vorschrift zur vorzeitigen Beendigung der väterlichen Gewalt (*emancipatio* des Sohnes) verwendet. Bei der *emancipatio* wird der Sohn zweimal an einen Gewährsmann manzipiert und von diesem freigelassen (*manumissio*). Dann wird ein drittes Mal manzipiert, an den Vater remanzipiert und von diesem freigelassen.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

Römische Rechtsgeschichte (4)

Exkurs: Formen der Adoption

- *Adoptio*: Annahme eines Kindes, das bislang unter der väterlichen Gewalt eines anderen steht, durch Kombination von *mancipatio* und *in iure cessio*.
 - Verfahren ähnlich wie bei der *emancipatio*.
- *Arrogatio*: Annahme eines Gewaltfreien durch Einzelfallgesetz in den Kuriatkomitien.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

Römische Rechtsgeschichte (4)

Tafel V: Erbrecht (1)

- Intestaterbfolge:
 - Gesetzliche Erben sind grundsätzlich alle, die durch den Tod des Vaters gewaltfrei werden (*sui heredes*).
 - Wenn keine *sui heredes* vorhanden sind: Erbrecht der Agnaten (Seitenverwandten im Mannesstamm).
 - Wenn keine agnatischen Verwandten vorhanden sind: Erbrecht der Gentilen.

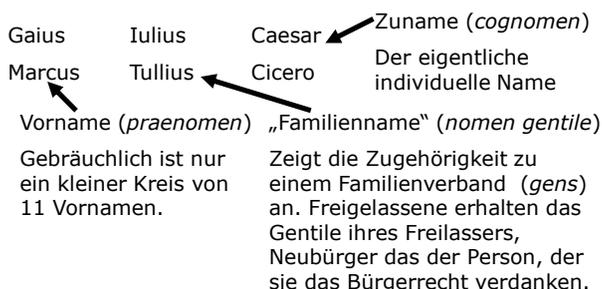
Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

Römische Rechtsgeschichte (4)

Exkurs: Aufbau eines römischen Mannesnamens



Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

Römische Rechtsgeschichte (4)

Tafel V: Erbrecht (2)

- *UTI LEGASSIT SUPER PECUNIA TUTELAVE SUAE REI, ITA IUS ESTO.*
 - Anerkennung der Testierfreiheit, vielleicht zunächst nur hinsichtlich einzelner Gegenstände (und erst später auch bezüglich der Erbeneinsetzung).
 - Testamentsformen:
 - *Testamentum calatis comitiis* und *testamentum in procinctu*: Anerkennung eines nicht vom Erblasser abstammenden „Sohnes“ durch Einzelfallgesetz.
 - *Testamentum per aes et libram*: Symbolische Übertragung des Vermögens auf einen Treuhänder, der die Anordnungen des Verstorbenen ausführt.
 - Historische Reihenfolge der Entstehung der verschiedenen Testamentsformen ist streitig.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

6

Römische Rechtsgeschichte (4)

Tafel VI.

- Regelung der *mancipatio* (ritualisierter Kauf als feierlicher Akt zur Übertragung der Gewalt über Personen oder Sachen).
- Regelung des *nexum* (Sonderform der *mancipatio* zur Begründung eines Schuldverhältnisses auf Rückzahlung einer Geldsumme).

Th. RUFNER

Winter 2011/2012

7

Römische Rechtsgeschichte (4)

Tafel VI.

- *CUM NEXUM FACIET MANCIPIUMQUE, UTI LINGUA NUNCUPASSIT, ITA IUS ESTO.*
 - Der Veräußerer kann die Rechtsstellung des Erwerbers durch Erklärung (*nuncupatio*) im Rahmen des Manzipationsaktes beschränken.
 - Die Verfügungen des Erblassers bei der Errichtung des *testamentum per aes et libram* sind solche *nuncupationes*.
 - Strenge Bindung an den Wortlaut der rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Dieser **Wortformalismus** ist ein allgemeines Kennzeichen des altrömischen Rechts (auch bei der *spensio* und im Legisaktionenprozess).

Th. RUFNER

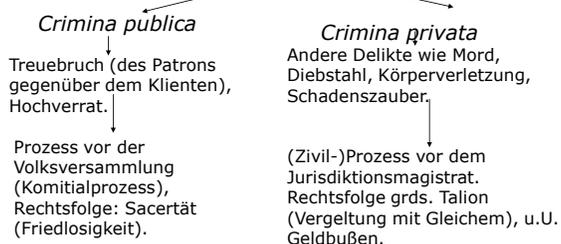
Winter 2011/2012

8

Römische Rechtsgeschichte (4)

Tafel VIII-IX

Unerlaubte Handlungen und Straftaten



Th. RUFNER

Winter 2011/2012

9

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 14.11.2011:

Die Verfassung der entwickelten Republik (1)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=42055>